

5. 1. Genügt für den inneren Tatbestand des § 176 Nr. 3 StGB., daß der Täter nur das Kind, nicht auch sich selbst geschlechtlich erregen will?

2. Ist die Bestrafung des Täters ausgeschlossen, wenn er die Handlung im Auftrage eines zur Sorge für die Person des Kindes Berechtigten vorgenommen hat?

II. Straffenat. Urtr. v. 7. Januar 1929 g. B. II 857/28.

I. Schöffengericht Berlin-Nichterfelde.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Nach der Feststellung der Strafkammer bezweckte der Angeklagte durch die Art und Weise, wie er das 13jährige Mädchen an die Brust und an den Geschlechtssteil faßte, bei dem Kinde eine geschlechtliche Erregung hervorzurufen. Ohne Rechtsirrtum hat hiernach die

Estraffammer den inneren Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen § 176 Nr. 3 StGB. auch dann als gegeben angesehen, wenn der Angeklagte, wie sie für unwiderlegt erachtet, mit seinem Verhalten lediglich ermitteln wollte, ob dem Mädchen ein solches Gefühl etwas Neues sei, und er nicht darauf ausging, sich selbst durch die Wahrnehmung der geschlechtlichen Erregung des Mädchens ein eigenes Wohlustgefühl zu verschaffen. Die Revision unterliegt einem Mißverständnis, wenn sie dem entgegenhalten zu können glaubt, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Tatbestand des § 176 Nr. 3 nur dann gegeben sei, wenn der Täter „aus Geilheit“ gehandelt habe. Allerdings ist ein Handeln des Täters aus solchem Beweggrunde in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts als Erfordernis für den inneren Tatbestand des im § 176 Nr. 3 bezeichneten Verbrechens hingestellt, daneben aber schon häufig darauf hingewiesen, daß auch die Absicht, die geschlechtliche Sinneslust derjenigen Person, welcher das Gesetz seinen Schutz verleiht, zu erregen, in subjektiver Beziehung neben dem Bewußtsein von der objektiven Beschaffenheit der Handlung als einer unzüchtigen ausreichend ist (RGSt. Bd. 28 S. 79, Bd. 10 S. 159, Bd. 23 S. 233, Bd. 57 S. 239). Mit der Bemerkung, der Täter müsse „aus Geilheit“ gehandelt haben, sollte lediglich ausgesprochen werden, daß ein Verhalten des Täters, das nach seiner Vorstellung und nach seinem Willen in jedem Betracht der geschlechtlichen Beziehung entbehre, nicht unter § 176 Nr. 3 StGB. falle. Die Veranlassung zu diesem Ausdruck lag darin, daß es kaum eine Handlung geben wird, die um ihrer äußeren Beschaffenheit willen immer und notwendig unzüchtig ist, daß vielmehr jede Handlung — zum mindesten von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — diese Eigenschaft erst durch den Beweggrund und durch den Zweck erhält, um derentwillen sie vorgenommen wird. Dagegen ist es ohne rechtliche Erheblichkeit, ob die Handlung des Täters nach seinem Willen nur bei ihm allein oder auch bei der von dem Gesetz geschützten Person oder lediglich bei der letzteren ein Wohlustgefühl auslösen soll. Zweck des Gesetzes ist, die sittliche Reinheit der Kinder auf geschlechtlichem Gebiete zu schützen, sie vor den Gefahren zu bewahren, die eine verfrühte Erregung ihrer Sinne für sie mit sich bringt. Es liegt auf der Hand, daß solche Folgen von der eigenen geschlechtlichen Erregung des Kindes ebenso-

sehr, ja noch mehr zu befürchten sind, wie von der des Täters, der sich an ihm vergreift. Unzüchtig im Sinne von § 176 Nr. 3 StGB. ist somit eine Handlung schon dann, wenn sie auch nur bei einem der an ihr Beteiligten geschlechtliche Empfindungen hervorzurufen bestimmt und geeignet ist und sie sich nicht in den Grenzen hält, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl zieht.

Der Angeklagte hatte aber zu seiner Verteidigung geltend gemacht, er habe bei seinem Verhalten nur einen Auftrag der Mutter des Mädchens, seiner Schwester, ausgeführt; diese habe ihn hierzu veranlaßt, weil sie befürchtete, daß ihr jetziger Ehemann (der Stiefvater des Kindes) oder dessen Bruder sich an dem Mädchen geschlechtlich vergangen habe, und sie darum die Feststellung, ob das Mädchen noch unberührt sei, für nötig gehalten habe. Diese Verteidigung des Angeklagten zielte ersichtlich darauf ab, sein Verhalten als nicht rechtswidrig erscheinen zu lassen. Das Landgericht hält die Behauptung für unwiderlegt, aber für unerheblich, weil nicht die Mutter, sondern der Stiefvater des Mädchens dessen Vormund gewesen sei und der Angeklagte von diesem einen Auftrag oder eine Ermächtigung zu seinem Vorgehen nicht erhalten habe. Dabei hat die Strafkammer jedoch übersehen, daß der ehelichen Mutter eines minderjährigen Kindes nach §§ 1697, 1696 BGB. trotz ihrer Wiederverheiratung das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Darunter fällt auch die Erziehung des Kindes und die Obhut über sein sittliches Wohl. Maßregeln, welche die Mutter des Kindes in Ausübung dieser Fürsorgepflicht und innerhalb ihrer ergreift, sind daher nicht rechtswidrig. Indessen zieht das Sittengesetz der Ausübung der Fürsorgepflicht Schranken, und eine jede Überschreitung dieser Schranken stellt einen Mißbrauch dar, der die betreffende Maßregel selbst dann zu einer gesetzwidrigen und unerlaubten macht, wenn sie nicht aus bösem Willen, sondern aus Unverstand, aus sittlicher Stumpfheit oder aus ähnlichen Gründen, ohne das Bewußtsein von ihrer Unzulässigkeit, vorgenommen wird. Um eine solche Maßregel würde es sich aber unzweifelhaft bei dem von dem Angeklagten behaupteten Auftrage handeln. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die von der Schwester des Angeklagten für angezeigt gehaltenen Maßnahmen auch nur dann sittlich zu rechtfertigen wären, wenn sie selbst sie an ihrer 13jährigen, also schon

halb erwachsenen Tochter vorgenommen hätte; denn auf alle Fälle verrät die Übertragung dieser Maßregeln auf ihren — damals noch unverheirateten und in den zwanziger Jahren stehenden — Bruder eine gänzliche Mißachtung der dem geschlechtlichen Schamgefühl des Mädchens geschuldeten Rücksicht und eine völlige Verkennung der aus dem Vollzug ihres Auftrages dem Mädchen drohenden schweren sittlichen Gefahren. In objektiver Hinsicht vermochte daher der Auftrag seiner Schwester den Angeklagten in keiner Weise zu rechtfertigen. In subjektiver Beziehung würde jedoch der Angeklagte durch die feste Überzeugung von der — in Wahrheit nur vermeintlichen — Berechtigung seiner Schwester zu dem ihm erteilten Auftrage gemäß § 59 StGB. entschuldigt sein können. Diesen Gesichtspunkt hat die Strafkammer bisher nicht erörtert. . . . Das nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.